

# **Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassersatzung - NwS)**

Aufgrund von S 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), S 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert wurde, der SS 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den SS 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) das durch, Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach/O.L. am 26. November 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Niederschlagswassersatzung der Stadt Reichenbach/O. L. vom 11. November 2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Februar 2018 beschlossen:

## **1. Teil - Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Reichenbach/O.L. (im Folgenden: Stadt) betreibt die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in dem in der Anlage definierten Stadtgebiet (im Folgenden: Geltungsbereich) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Niederschlagswasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen – nachstehend nur Niederschlagswasseranlagen - besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser ist das in seinen Eigenschaften unveränderte Wasser aus Regen, Schmelzwasser und/oder Tau, welches aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließt und/oder gesammelt wird.
- (2) Öffentliche Niederschlagswasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet (gemäß Anlage) angefallene Niederschlagswasser zu sammeln, den Niederschlagswasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen und/oder zu speichern und/oder abzuleiten. Öffentliche Niederschlagswasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der

öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 8).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser sind Einrichtungen, die der Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen).

## **2. Teil - Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich, auf denen Niederschlagswasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser verwertet oder versickert werden kann oder das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich und ländlichem Raum abfließende Niederschlagswasser betrifft. Die Stadt kann die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers verlangen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und dem Grundstückseigentümer zugemutet werden kann.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Niederschlagswasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf

Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4**

#### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1 und 3 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Niederschlagswasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2).

#### **§ 5**

#### **Einleitungsbeschränkungen**

Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Niederschlagswasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

#### **§ 6**

#### **Niederschlagswasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Niederschlagswasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten der Niederschlagswasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Niederschlagswassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 7**

#### **Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur

Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

### **3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 8 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Jedes Grundstück, welches sich im Geltungsbereich dieser Satzung befindet, erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt Reichenbach/O.L. den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

#### **§ 9 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

#### **§ 10 Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

## **§ 11**

### **Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Niederschlagswasseranlagen.

## **§ 12**

### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öf-

fentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 13) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Niederschlagswassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### **§ 13**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Niederschlagswassereinläufe, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten in Fließrichtung vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers zu sorgen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen

nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Niederschlagswassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **4. Teil - Niederschlagswasserbeitrag**

##### **§ 15 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt keinen Niederschlagswasserbeitrag.

#### **5. Teil - Niederschlagswassergebühren**

##### **1. Abschnitt: Allgemeines**

##### **§ 16 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswassergebühren.

##### **§ 17 Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Niederschlagswassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschildner.

## **§ 18 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche, welche in Multiplikation mit dem Versiegelungsfaktor die anrechenbare Fläche (§ 19) ergibt. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
  1. die überbauten Flächen d. h. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
  2. die überdachten Flächen, d. h. die Flächen von u. a. überdachten Terrassen, Freisitzen o. ä.,
  3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
  4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet (z. B. Zisterne), so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die anrechenbare Fläche nach § 19 (2) Buchstabe c zu ermitteln.

## **§ 19 Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 22 Abs. 1 - 3) gilt im Sinne von Abs. 3 i.V.m. § 18 als anrechenbare Fläche die Fläche, die sich aus der Vervielfachung (Multiplikation) der versiegelten Grundstücksfläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentlichen Anlagen gelangt, mit dem Versiegelungsfaktor ergibt.
- (2) Der Versiegelungsfaktor beträgt bei angeschlossenen Flächen im Einzelnen:
  - a)
    - 1 - für alle überbauten, überdachten oder mit einer fugenlosen Oberflächenbefestigung versiegelten Flächen (z. B. Gebäude, asphaltierte/betonierte Flächen etc.)
  - b)
    - 0,6 - für alle mit einer gefugten Oberflächenbefestigung teilversiegelten Flächen (z. B. Pflaster aus Beton oder Naturstein, Plattenbeläge etc.)

- c) 0,2 - für alle mit stark gefugten und ungebundenen Oberflächenbefestigungen teilversiegelten Flächen (z. B. Kies, Rasengitter, Ökopflaster etc.) sowie überbaute und befestigte Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen angeschlossen, die über einen Notüberlauf mit Anschluss an den öffentlichen verfügen

- (3) Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die im Veranlagungszeitraum bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner oder kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Pflicht nach § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt den Umfang der versiegelten Grundstücksfläche schätzen und auf dieser Grundlage i.V.m. § 19 die Niederschlagswassergebühr festsetzen.

## **§ 20**

### **Höhe der Niederschlagswassergebühren**

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird,

1,21 Euro

## **§ 21**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht, Niederschlagswassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am 1. des auf den Anschluss des Grundstücks an eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasseranlage folgenden Monat.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage entfällt.

## **§ 22**

### **Veranlagungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Der Veranlagungszeitraum beträgt in der Regel 1 Jahr. Der Veranlagungszeitraum kann bei Anwendung der rollierenden Abrechnung vom Kalenderjahr abweichen. Bei Anwendung der rollierenden Abrechnung richtet sich der Veranlagungszeitraum nach dem Ableseturnus für den Trinkwasserzähler des Grundstückes durch den Wasserversorger.
- (2) Entsteht die Gebührensschuld erstmals im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Veranlagungszeitraum. Im Fall der rollierenden Abrechnung, wenn der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebühren-

schuld bis zur darauffolgenden Ablesung des Trinkwasserzählers des Grundstücks durch den Wasserversorger als Veranlagungszeitraum.

- (3) Endet die Gebührenschuld im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt vom Jahresbeginn bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Veranlagungszeitraum. Im Fall der rollierenden Abrechnung, wenn der Veranlagungszeitraum vom Kalenderjahr abweicht, gilt der Zeitpunkt von der letzten Ablesung des Trinkwasserzählers des Grundstücks durch den Wasserversorger bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Veranlagungszeitraum.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, so erhöht oder vermindert sich die Niederschlagswassergebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Endet die Gebührenpflicht im Veranlagungszeitraum, so erfolgt eine Abrechnung mit der jeweils entstandenen Gebührenschuld.
- (7) Jeweils zum Fünfzehnten eines jeden Monats im Jahr, ausgenommen der erste Monat im Veranlagungszeitraum, sind Vorauszahlungen bzw. Abschläge auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Elftel der Gebühr des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt und die Gebühr nach Maßgabe der Verhältnisse am 1. Januar ermittelt.

## **6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt schriftlich und unaufgefordert anzuzeigen:
  1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
  2. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der anrechenbaren Grundstücksflächen (§ 19 Abs. 1),
  3. bauliche Veränderungen, die Einfluss auf den Versiegelungsfaktor (§ 19 Abs. 2) haben oder haben können
  4. die anrechenbare Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 1 und 2), sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

## **§ 24**

### **Haftung der Stadt**

- (1) Werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 13) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 25**

### **Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie/er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Niederschlagswasser nicht der Stadt überlässt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 das Niederschlagswasser auf Verlangen der Stadt nicht anderweitig beseitigt,
  3. entgegen § 5 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
  5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 11 und § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
  6. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 12 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
  7. entgegen § 14 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
  8. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 23 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

## **7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994

(BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28 In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten für die Berechnungen der Abgabenschuld die Regelungen, welche zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld galten, fort.
- (2) Nach bisherigem Satzungsrecht begründete Berechtigungen und Verpflichtungen zum Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen des Zweckverbandes bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Entsprechendes gilt für nach bisherigem Satzungsrecht erteilte Genehmigungen, Zustimmungen und Befreiungen sowie für bei Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren.
- (3) Nach bisherigem Satzungsrecht begründete Grundstücksbenutzungsrechte für die Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorschriften des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) und der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) bleiben unberührt.
- (4) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Reichenbach, den 26. November 2019

gez. Dittrich  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsvermerk**

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

§ 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

3. Die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.